

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Geschäftsordnung
des Zentrums für Mittelalterstudien
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Institutionelle Verankerung	3
§ 2 Aufgaben.....	3
§ 3 Mitglieder.....	3
§ 4 Mitgliederversammlung	4
§ 5 Leitungsgremium.....	4
§ 6 Evaluation des Zentrums.....	5
§ 7 Inkrafttreten.....	5

§ 1

Institutionelle Verankerung

Das Zentrum für Mittelalterstudien (ZEMAS) ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der mit Mittelalter-Forschung befassten Fächer der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Sinn von Art. 29 Abs. 5 Satz 1 BayHIG.

§ 2

Aufgaben

¹Das Zentrum dient der fächerübergreifenden Koordination und Organisation der mittelalterbezogenen Aktivitäten in Forschung, Lehre und Weiterbildung. ²Es fördert die Kooperation mit allen entsprechenden historischen Institutionen in Bamberg und Oberfranken, mit den entsprechenden Fächern der Nachbaruniversitäten und mit der nationalen und internationalen Mittelalterforschung.

§ 3

Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder:

¹Mitglieder des Zentrums können alle an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg mediävistisch tätigen hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen oder Privatdozenten sowie promovierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern sein. ²Der Beitritt erfolgt durch eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Leitungsgremium. ³Im Zweifelsfall entscheidet die Mitgliederversammlung. ⁴Die Mitgliedschaft im Zentrum endet durch Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Leitungsgremium oder mit dem Ausscheiden aus der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) Korrespondierende Mitglieder:

¹Nicht der Otto-Friedrich-Universität Bamberg angehörende, promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler können auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung als korrespondierende Mitglieder aufgenommen werden. ²Korrespondierende Mitglieder können mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, gemeinsam mit ordentlichen Mitgliedern Anträge stellen und sich an der Durchführung von Projekten des ZEMAS beteiligen. ³Die Mitgliedschaft eines korrespondierenden Mitgliedes endet durch Austrittserklärung des Mitgliedes gegenüber dem Leitungsgremium. ⁴Sie kann auch durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung beendet werden, in dem festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der korrespondierenden Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes nicht mehr den Interessen des ZEMAS entspricht. ⁵Ordentliche Mitglieder, die an andere Universitäten wechseln, können auf Antrag mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ihre Mitgliedschaft als korrespondierendes Mitglied fortsetzen.

(3) Nachwuchsmitglieder:

¹Studierende des Bachelor- und Masterstudiengangs „Interdisziplinäre Mittelalterstudien (Medieval Studies)“ und anderer Studiengänge mit mediävistischem Anteil, Doktorandinnen und Doktoranden mit mediävistischen Forschungsinteressen und nicht promovierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der am ZEMAS beteiligten Lehrstühle, Professuren und Juniorprofessuren (einschließlich Projektmitarbeiterinnen oder Projektmitarbeiter) können auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung als Nachwuchsmitglieder aufgenommen werden. ²Die Nachwuchsmitglieder wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung des ZEMAS teilnimmt.

³Nachwuchsmitglieder können gemeinsam mit ordentlichen Mitgliedern, die zugleich die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung des beantragten Projektes übernehmen, Anträge auf Förderung von Projekten stellen und sich an der Durchführung von Projekten des ZEMAS beteiligen. ⁴Die Mitgliedschaft eines Nachwuchsmitglieds endet durch Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft, mit Abschluss der Promotion oder durch Austrittserklärung des Mitgliedes beziehungsweise Ausscheiden aus der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (Exmatrikulation, Ende des Beschäftigungsverhältnisses). ⁵Sie kann auch durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung beendet werden, in dem festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Nachwuchsmitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes nicht mehr den Interessen des ZEMAS entspricht.

§ 4

Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung wählt das Leitungsgremium und entscheidet über dessen Vorschläge zum Arbeitsprogramm des Zentrums. ²Die Mitgliederversammlung tritt auf Antrag der Leitung beziehungsweise auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, mindestens jedoch einmal im Semester, zusammen.

§ 5

Leitungsgremium

Für die Leitung des Zentrums (Leitungsgremium) werden für die Dauer von zwei Jahren vier bis sechs hauptamtliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden gewählt, eine oder einer aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als geschäftsführender Direktorin oder geschäftsführender Direktor.

§ 6**Evaluation des Zentrums**

¹In Abständen von höchstens fünf Jahren findet eine Evaluation des Zentrums durch mindestens drei externe Gutachterinnen oder Gutachter statt. ²Die Gutachterinnen oder Gutachter bestellt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Zentrums im Einvernehmen mit der Universitätsleitung. ³Gegenstand der Evaluation ist die Arbeit des Zentrums und der Studiengänge „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“.

§ 7**Inkrafttreten**

¹Diese Geschäftsordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft. ²Zugleich tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 15. September 2011 außer Kraft.

Bamberg, den 31. Juli 2024

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Ausführungsbestimmung zu § 6:

(1) ¹Die Evaluation der Zentren ist Bestandteil des Systems der Qualitätssicherung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Das Ergebnis der Evaluation ist Grundlage für die Entscheidung über die weitere Anerkennung als Zentrum sowie den Leistungsvergleich zwischen Zentren innerhalb der Universität und Zentren anderer Hochschulen und soll im Rahmen der leistungsbezogenen Mittelvergabe, der Zielvereinbarungen und der Entwicklungsplanung berücksichtigt werden. ³Das Zentrum ist in regelmäßigen Abständen, spätestens aber alle fünf Jahre zu evaluieren. ⁴In begründeten Fällen kann eine Evaluation auf Verlangen der Universitäts- oder Zentrumsleitung auch außerhalb dieses Zyklus durchgeführt werden.

(2) ¹Die Evaluation des Zentrums wird von Gutachterinnen und Gutachtern durchgeführt, die von der Universitätsleitung bestellt werden. ²Das Leitungsgremium des Zentrums kann Vorschläge unterbreiten. ³Die Gutachterinnen und Gutachter dürfen in den fünf Jahren vor der Evaluation an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nicht gelehrt haben, kein laufendes Berufungsverfahren an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg haben und/oder nicht durch eine enge Kooperation in Forschung und/oder Lehre mit der Universität verbunden sein. ⁴Sie dürfen ferner in keiner engen Beziehung zu Angehörigen der Universität stehen.

(3) ¹Das Zentrum erstellt einen Selbstbericht unter Einbeziehung aller Zentrumsmitglieder, welcher insbesondere folgendes enthalten muss:

1. Übersicht über Daten und Arbeiten der Mitglieder
2. Bericht über die geleistete Arbeit (einschließlich Drittmittelübersicht)
3. Perspektivenpapier (einschließlich möglicher Aspekte der Lehre; z. B. gestufter Studiengang)

²Der Bericht und das Perspektivenpapier sollen im Zentrum diskutiert werden. ³Das Zentrum hat den Selbstbericht den Gutachterinnen und Gutachter zu übersenden. ⁴Studierende werden an der Selbstevaluation beteiligt. ⁵Ihre Einschätzungen zu Studium und Lehre werden im Perspektivenpapier berücksichtigt. ⁶Für die Begehung durch die Gutachterinnen und Gutachter ist folgender Verlauf vorgesehen:

1. Kurze Absprache der Gutachterinnen und Gutachter mit der Universitätsleitung
2. Kurzvorstellung des Arbeitsberichts (maximal 15 Minuten) durch die Mitglieder des Leitungsgremiums; anschließend Rückfragemöglichkeit und Diskussion
3. Kurzvorstellung des Perspektivenpapiers (maximal 15 Minuten) mit anschließender Rückfragemöglichkeit und Diskussion
4. Gespräch der Gutachterinnen und Gutachter untereinander
5. Gespräch der Gutachterinnen und Gutachter mit der Universitätsleitung
6. Die Moderation liegt bei der Universitätsleitung oder der Gutachterinnen- und Gutachtergruppe

⁷Die Gutachterinnen und Gutachter legen der Universität im Anschluss an die Evaluation beziehungsweise Begehung einen Bericht vor, der eine Bewertung der bisherigen Aktivitäten und Empfehlungen für die Zukunft enthält. ⁸Das Zentrum nimmt zu den Bewertungen und Empfehlungen des Gutachterinnen- und Gutachterberichts Stellung und beschließt über geeignete Maßnahmen und Konsequenzen.

(4) ¹Bei der Bewertung des Zentrums sind insbesondere die Organisation, die Entscheidungsabläufe, der Mitteleinsatz, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Gleichstellung der Geschlechter und der Beitrag zur Darstellung der Universität in der Öffentlichkeit zu berücksichtigen. ²Entsprechend der Aufgabe des Zentrums sind die Leistungen im Bereich von Forschung und Lehre nach allgemein anerkannten Standards für die Durchführung von Evaluationen einzubeziehen.

(5) ¹Das Ergebnis der Evaluation ist mit Ausnahme der Ergebnisse, die sich auf von der Evaluation betroffene Personen beziehen, unter Beachtung der Belange des Datenschutzes zu veröffentlichen. ²Die von der Evaluation betroffenen Personen können Einsicht in den Bericht der Gutachterinnen und Gutachter nehmen.

(6) ¹Die Universität übernimmt die Kosten für Honorar, Reise sowie Kost und Logis der Gutachterinnen und Gutachter. ²Ein Kostenvoranschlag ist bei der Universität einzureichen. ³Die Kosten sind in dem vereinbarten Gesamthonorar enthalten. ⁴Sofern aus triftigen Gründen kein Gesamthonorar vereinbart wird, erfolgt die Abrechnung der Reisekosten (Fahrtkosten, Tagegelder und Übernachtungsgelder) neben dem Honorar nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.